

# DER EUROPÄISCHE GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE UND DIE MEINUNGSÄUSSERUNGSFREIHEIT IM INTERNET

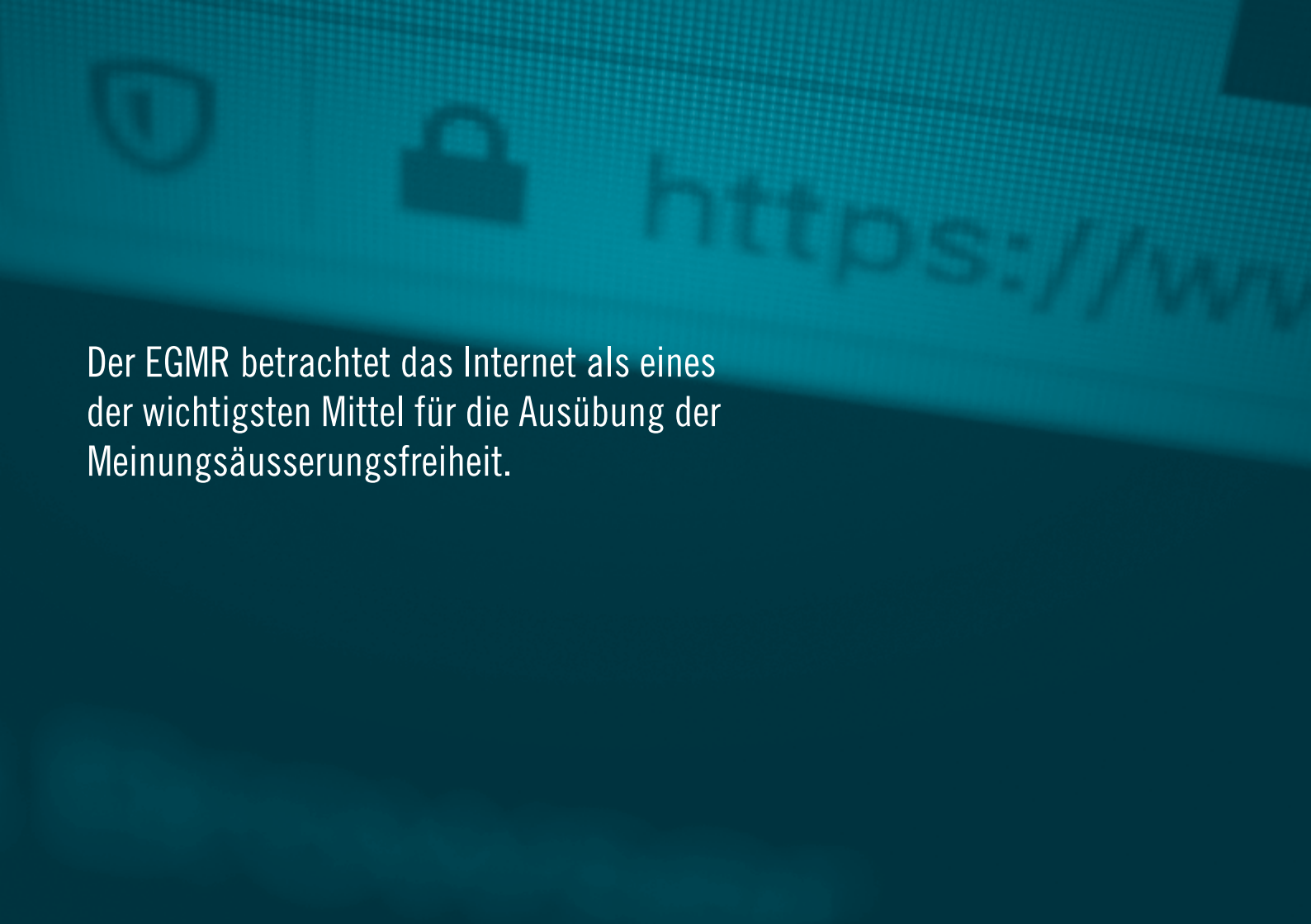


Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)  
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)  
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)  
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

# DER EUROPÄISCHE GERICHTHOF FÜR MENSCHENRECHTE UND DIE MEINUNGSÄUSSERUNGSFREIHEIT IM INTERNET

Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist das Internet eines der wichtigsten Mittel für die Ausübung der Meinungsäusserungsfreiheit; es ist die grösste Plattform für Partizipation und politische Aktivitäten. Er sieht aber auch Gefahren: Desinformation oder Hassreden können in Sekunden weltweit verbreitet werden und bleiben für unbestimmte Zeit online. Dabei ist kaum zu ermitteln, ob die Kommunikation im In- oder Ausland erfolgt, denn die Daten laufen meist über Server in verschiedenen territorialen Hoheitsgebieten. So ist oft unklar, welcher Staat für ein Vorkommnis zuständig ist.

Bei gegebener Zuständigkeit hält der EGMR die nationalen Behörden und Gerichte dazu an, die Besonderheiten des Internets als Kommunikationsmittel zu berücksichtigen. So können gewisse Rechte und Pflichten im Internet anders beurteilt werden als im physischen Raum. Die Urteile des EGMR geben zudem Hinweise, wo die Schranken der Meinungsäusserungsfreiheit im Internet liegen, welche Schutzpflichten die Staaten treffen und wie weit auch die Dienstanbieter von Internetplattformen in die Pflicht genommen werden dürfen.



Der EGMR betrachtet das Internet als eines der wichtigsten Mittel für die Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit.

# RECHTSGRUNDLAGEN

## BUNDESVERFASSUNG

Die Meinungsfreiheit wird in Artikel 16 der Bundesverfassung (BV) garantiert. Sie umfasst einerseits das nicht einschränkbare Recht, eine Meinung zu bilden und zu haben. Darüber hinaus umfasst Artikel 16 BV das Recht, ohne Einmischung des Staates eine Meinung zu äussern und in der Öffentlichkeit zu verbreiten. Dieser Aspekt der Meinungsäusserungsfreiheit ist unter gewissen Voraussetzungen einschränkbar.

## EMRK

Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) schützt in allgemeiner Weise die Kommunikation. Dies beinhaltet sowohl die freie Meinungsäusserung als auch das Recht, «Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben».

## **BUNDESVERFASSUNG UND EMRK – UNTERSCHIEDE?**

Der Text von Artikel 10 EMRK unterscheidet zwar ausdrücklich zwischen Meinungsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit. Inhaltlich bieten Artikel 10 EMRK und Artikel 16 BV jedoch einen vergleichbaren Schutz.

Die Rechtsprechung des EGMR ist für die Auslegung von Artikel 16 BV relevant, insbesondere, wenn es sich um im Internet verbreitete Inhalte handelt.

# LAUSANNE ODER STRASSBURG?

**Bevor der EGMR in Strassburg angerufen werden kann, müssen die zuständigen nationalen Instanzen durchlaufen worden sein.**

Betroffene von Menschenrechtsverletzungen müssen die zuständigen Instanzen in der Schweiz angerufen haben und in letzter Instanz unterlegen sein, bevor sie beim EGMR eine Beschwerde einreichen können. In der Beschwerdeschrift muss genügend detailliert begründet werden, warum die EMRK verletzt wurde.

Urteile des EGMR wirken oft über den Einzelfall hinaus und bewirken Änderungen in anderen Mitgliedstaaten. Behörden passen ihre Praxis an, und nationale Gerichte berufen sich auf Urteile aus Strassburg.

Jahr	Fall	Urteile des EGMR zur Meinungsäußerungsfreiheit im Internet	Seite
2020	<u>Beizaras und Levickas gegen Litauen</u>	<b>Gutheissung</b> der Beschwerde: Die innerstaatlichen Behörden hätten wegen Hasskommentaren und Drohungen auf Facebook eine Untersuchung einleiten müssen.	17
2018	<u>Savva Terentyev gegen Russland</u>	<b>Gutheissung</b> der Beschwerde: Aggressive und schockierende Äußerungen gegen Polizisten in einem Blogbeitrag stellen noch keinen Aufruf zu Gewalt dar und sind von der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt.	
2018	<u>Nix gegen Deutschland</u>	<b>Nichteintretensentscheid:</b> Art. 10 EMRK ist auf das Internet anwendbar. Die Beschwerde erschien aber offensichtlich unbegründet.	8
2017	<u>Pihl gegen Schweden</u>	<b>Nichteintretensentscheid:</b> Gepostete Kommentare sind durch Meinungsäußerungsfreiheit geschützt. Die Beschwerde erschien offensichtlich unbegründet.	10
2016	<u>Cicad gegen Schweiz</u>	<b>Abweisung</b> der Beschwerde: Die Privatsphäre eines Buchautors wird höher gewichtet als die Meinungsäußerungsfreiheit eines Vereins.	
2015	<u>Delfi AS gegen Estland</u>	<b>Abweisung</b> der Beschwerde: Der Betreiber einer Internetplattform ist für von Usern gepostete herabwürdigende Kommentare haftbar.	18
2012	<u>Mouvement Raëlien Suisse gegen Schweiz</u>	<b>Abweisung</b> der Beschwerde: Die Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit eines Vereins in einer Plakatkampagne ist gerechtfertigt.	14
2012	<u>Růžový panter o.s. gegen Tschechien</u>	<b>Abweisung</b> der Beschwerde: Die Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit bei einer Publikation von Whistleblower-Informationen im Internet kann gerechtfertigt sein.	
2009	<u>Willem gegen Frankreich</u>	<b>Abweisung</b> der Beschwerde: Die Unterbindung eines diskriminierenden Aufrufs im Internet ist eine gerechtfertigte Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit.	13

# SCHUTZUMFANG

**Eine Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit ist zulässig, wenn ein legitimes Ziel verfolgt wird und der Eingriff verhältnismässig ist.**

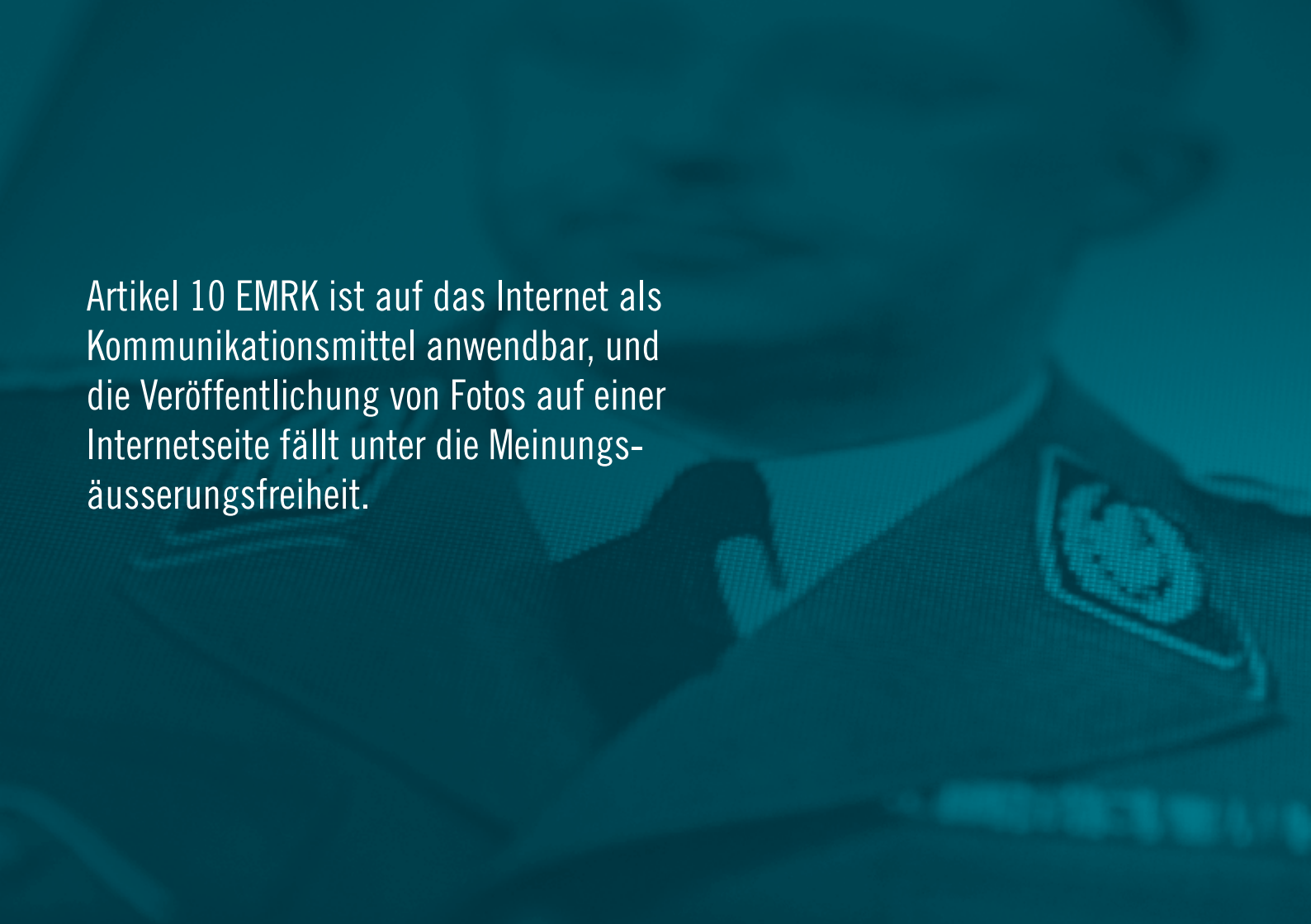
Herr Nix hatte auf seinem Blog Fotos von Heinrich Himmler in SS-Uniform mit Hakenkreuz-Armbinde gepostet. Damit wollte er nicht Nazipropaganda verbreiten, sondern die aus seiner Sicht diskriminierenden Praktiken von Jobcentern und Schulen mit denjenigen des Naziregimes vergleichen.

Das letztinstanzliche Gericht in Deutschland verurteilte Herrn Nix wegen Beleidigung von Dritten und wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Es konnte

insbesondere keine Verbindung zwischen dem Blogtext und der Politik feststellen, für welche die Nazi-Symbole standen.

In seinem Entscheid zur Beschwerde von Herrn Nix hielt der EGMR 2018 fest, dass Artikel 10 EMRK auf das Internet als Kommunikationsmittel anwendbar sei und die Veröffentlichung von Fotos auf einer Website unter die Meinungsäusserungsfreiheit falle. Unter Beachtung ihrer historischen Erfahrung hätten die Staaten aber einen Ermessensspielraum: Nationale Gerichte könnten über die Vertretbarkeit von Posts mit nationalsozialistischen Inhalten entscheiden. Der Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit von Herrn Nix sei verhältnismässig und «in einer demokratischen Gesellschaft notwendig».





Artikel 10 EMRK ist auf das Internet als Kommunikationsmittel anwendbar, und die Veröffentlichung von Fotos auf einer Internetseite fällt unter die Meinungsäußerungsfreiheit.

# MEINUNGSÄUSSE- RUNGSFREIHEIT GEGEN RECHT AUF PRIVATSPHÄRE

**Dienstanbieter und gepostete Kommentare im Internet sind durch die Meinungsäußerungsfreiheit geschützt. Ebenso muss aber die Privatsphäre von Dritten geschützt werden. Der EGMR löst solche Konflikte mit einer Güterabwägung.**

Über Herrn Pihl wurde auf dem Blog einer kleinen Non-Profit-Organisation von einer anonymen Person ein diffamierender Kommentar gepostet. Er klagte auf die Haftbarmachung des Dienstanbieters für den Kommentar des Dritten. Das letztinstanz-

liche Gericht Schwedens wies die Klage ab. Herr Pihl gelangte an den EGMR mit der Begründung, es verletze sein Recht auf Privatsphäre – darunter fällt auch der Schutz der Persönlichkeitsrechte und als Teil davon die Würde – , wenn die Gerichte ihn nicht angemessen schützten.

Der EGMR befand 2017, dass auf die Klage nicht einzutreten sei, da sie offenkundig unbegründet sei. Die nationalen Behörden hätten die Abwägung der Interessen fair vorgenommen. Obwohl der Kommentar diffamierend gewesen sei, habe er keine Hassrede und keinen Aufruf zu Gewalt dargestellt. Zudem sei der Kommentar auf einer kleineren Plattform gepostet worden und nur für neun Tage online gewesen, weil er nach Beanstandung durch Herrn Pihl wieder gelöscht worden sei.

Ein Online-Kommentar ist nicht von der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt, wenn er eine Hassrede darstellt oder zu Gewalt aufruft.

Für den EGMR ist das Risiko einer  
Schädigung der Privatsphäre im  
Internet grösser als in der mündlichen  
Rede oder in der gedruckten Presse.



# BESONDERHEITEN DES INTERNETS

**Artikel 10 EMRK kann bei Äusserungen im Internet stärker eingeschränkt werden als bei physischen Versammlungen oder in der Print-Presse.**

Herr Willem rief als Bürgermeister einer französischen Gemeinde an einer Versammlung mündlich zum Boykott israelischer Produkte auf. Dieser Aufruf wurde auch von der Presse aufgenommen. Zusätzlich publizierte Herr Willem den Aufruf auf der Internetseite seiner Gemeinde. Das letztinstanzliche Gericht beurteilte den Boykottaufruf im Internet als diskriminierend und verurteilte Herrn Willem zu einer Geldstrafe.

Der EGMR hielt in diesem Fall 2009 fest, dass der mündliche Aufruf im Rahmen der politischen Diskussion an der Versammlung und die Berichterstattung in der Presse durch die Meinungsfreiheit geschützt und Herr Willem deshalb zu Recht nicht gebüsst worden sei. Die Publikation des Aufrufs im Internet hingegen habe die Umstände verändert: Durch die Verbreitung im Internet sei die Diskriminierung verschlimmert worden. Schliesslich würden sich die Möglichkeiten der Reproduktion und die Reichweite im Internet wesentlich von denen der gedruckten Presse unterscheiden. Zudem liesse, anders als bei der politischen Debatte während der Versammlung, ein Aufruf im Internet keine Möglichkeiten der Diskussion oder Abstimmung zu.

# POLITISCH HEIKLE INHALTE

**Die Möglichkeiten, die Meinungsäußerungsfreiheit im Rahmen politischer Diskussionen einzuschränken, sind sehr begrenzt.**

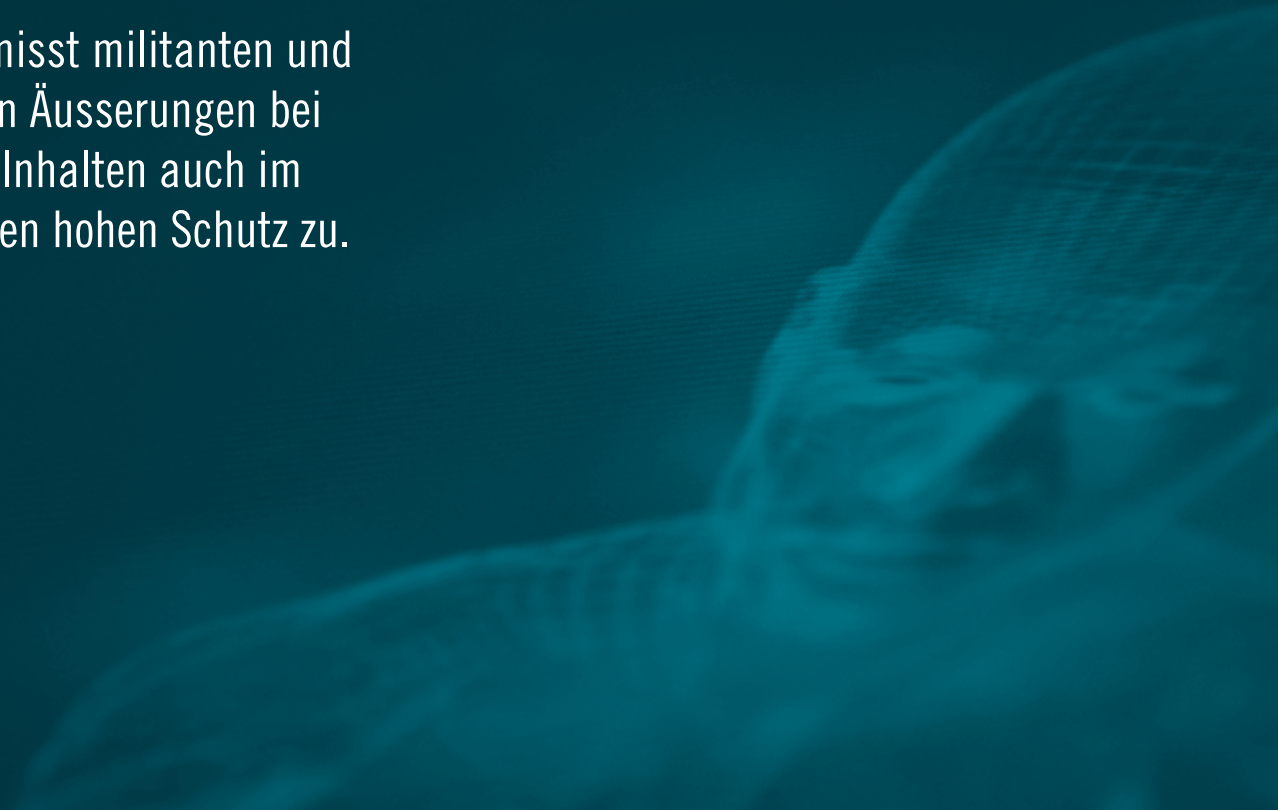
Das Bundesgericht untersagte der Vereinigung Mouvement Raëlien Suisse eine Plakatkampagne auf öffentlichem Grund. Die Kampagne war einerseits auf den Plakaten, andererseits auch auf der Website der Vereinigung zu sehen. Darin sprach diese sich für das Klonen von Menschen aus, bot entsprechende Dienstleistungen an und befürwortete Pädophilie und Inzest.

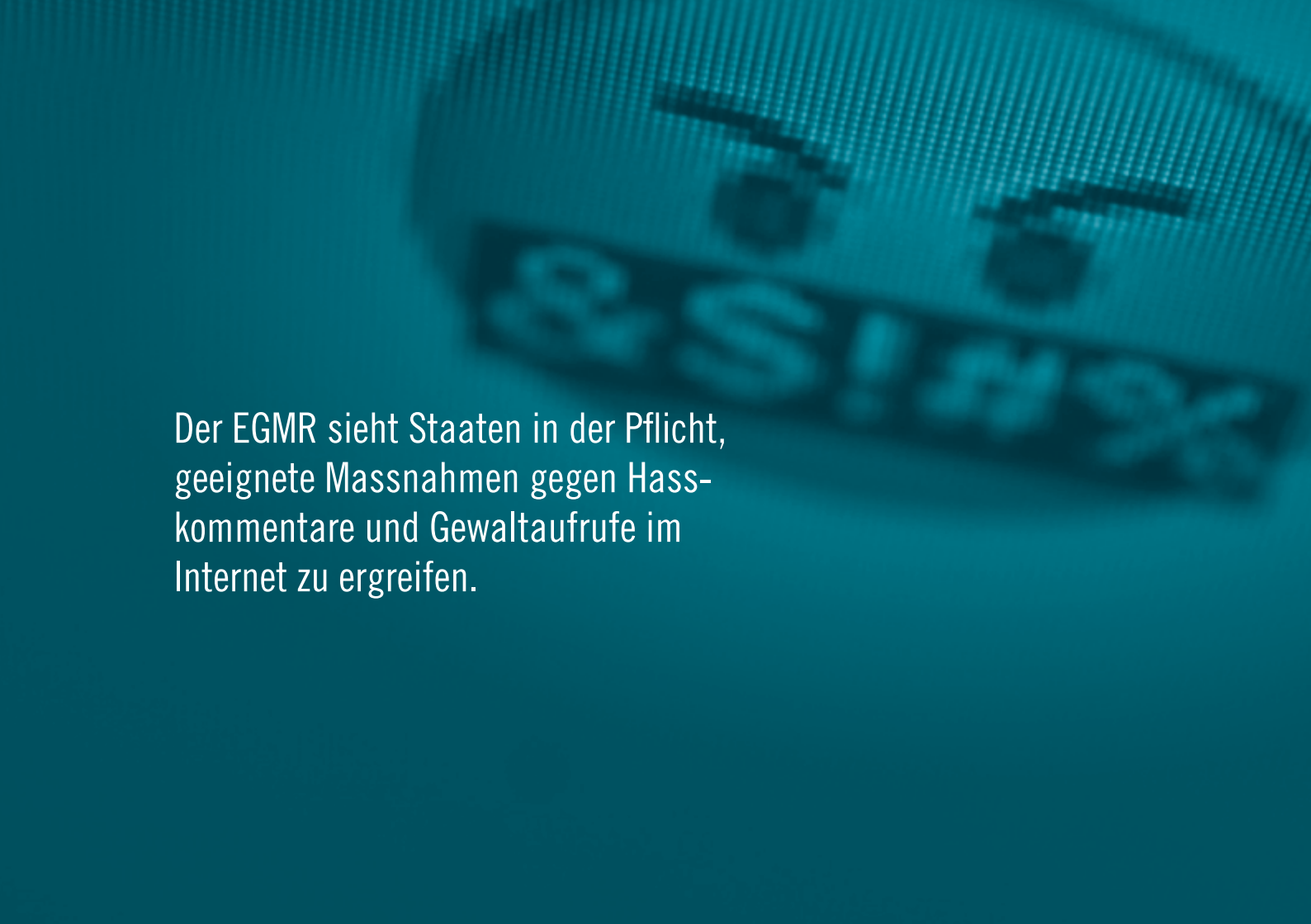
Der EGMR stützte 2012 den Entscheid des Bundesgerichts, wonach das Verbot der Plakatkampagne

für den Schutz der Gesundheit und der Moral und für die Prävention von Gesetzesbrüchen in der Schweiz notwendig sei. Denn weil diese Plakate auf öffentlichem Grund aufgestellt gewesen seien, hätten sie den Anschein erweckt, der Schweizer Staat unterstütze in seiner Politik die Ansichten der Beschwerdeführerin.

Der EGMR beurteilte die Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit bei den Plakaten somit als gerechtfertigt. Er betonte aber, dass die Vereinigung ihre Kampagne und dazugehörige Diskussionen auf ihrer Website ohne Einschränkung führen dürfe, obwohl sich diese nur am Rande auf soziale oder politische Ideen bezog.

Der EGMR misst militanten und polemischen Äusserungen bei politischen Inhalten auch im Internet einen hohen Schutz zu.





Der EGMR sieht Staaten in der Pflicht, geeignete Massnahmen gegen Hasskommentare und Gewaltaufrufe im Internet zu ergreifen.



# STAATLICHE PFLICHTEN BEI HASSREDEN UND GEWALTAUFRUFEN

## Bei Hassreden und Gewaltaufrufen im Internet treffen den Staat besondere Schutz- und Gewährleistungspflichten.

Ein homosexuelles Paar in Litauen postete ein Foto auf Facebook, auf dem es küssend zu sehen war. Darauf wurde es mit Hasskommentaren überhäuft, u.a. mit Äusserungen wie «man solle die beiden sowie Homosexuelle generell verbrennen, ausrotten, hängen, vergasen und töten». Die litauischen Behörden bewerteten die Kommentare als lediglich «unmoralisch» und weigerten sich, strafrechtliche Untersuchungen einzuleiten.

Der EGMR stufte 2020 die Kommentare als Hassreden und Aufrufe zu Gewalt ein. Er stellte fest, dass die Würde und damit die Privatsphäre der Beschwerdeführer verletzt worden sei: Die nationalen Behörden hätten ihre Schutzpflicht nicht wahrgenommen, weil sie die Beschwerdeführer vor Verletzungen ihrer Würde durch Dritte nicht geschützt und auch keine Wiedergutmachung geleistet hätten. Zudem hätten die Behörden ihre Gewährleistungspflicht nicht beachtet, indem sie, sogar unter Verletzung des Diskriminierungsverbots, eine wirksame Beschwerde des Paares verhindert hätten. Die Behörden wären dazu verpflichtet gewesen, den Betroffenen geeignete Beschwerdemöglichkeiten gegen die Verletzung ihrer Privatsphäre zur Verfügung zu stellen.

# HAFTUNG VON DIENSTANBIETERN

**Der EGMR hat Kriterien erarbeitet, wann Dienstanbieter für Kommentare Dritter, sogenannte «user generated comments», auf ihrer Plattform haftbar gemacht werden können.**

Delfi AS ist Dienstanbieterin einer Internet-Nachrichtenplattform mit Sitz in Estland. Sie wurde vom letztinstanzlichen Gericht für Hasskommentare Dritter auf ihrer Plattform haftbar gemacht und zu einer Geldstrafe von 320 Euro verurteilt. Delfi AS zog das Urteil an den EGMR weiter.

Der EGMR befand 2015 darüber, wann ein Dienstanbieter für Online-Kommentare Dritter haften müsse. Konkret käme es darauf an,

- wie extrem die Äusserungen seien;
- ob der Anbieter das anonyme Posten von Kommentaren zulasse;
- ob der Anbieter genug getan habe, um die fraglichen Kommentare zu entfernen;
- wie lange diese Kommentare online geblieben seien;
- und auf die Verhältnismässigkeit der Strafe, die die nationalen Behörden dem Anbieter auferlegt hätten.

Der EGMR kam nach der Prüfung der genannten Voraussetzungen zum Schluss, dass Delfi AS für die Kommentare ihrer User haftbar gemacht werden könne. Die Geldstrafe sei folglich eine verhältnismässige Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit von Delfi AS.

Erstmals hat der EGMR die Haftung  
eines privaten Diensteanbieters wegen  
rechtswidriger Online-Kommentare  
Dritter bestätigt.

News

DELFI

# DER EGMR GIBT MIR RECHT – WAS NUN?

**Die Urteile des EGMR müssen von den nationalen Behörden umgesetzt werden.**

Die Urteile des Strassburger Gerichtshofs sind rechtlich verbindlich. Der EGMR kann eine Verletzung der EMRK jedoch bloss feststellen und den Beschwerdeführenden eine Entschädigung zusprechen. Er kann aber zum Beispiel keine menschenrechtswidrigen nationalen Gesetze aufheben oder Personen aus dem Gefängnis entlassen. Die Umsetzung der Urteile wird vielmehr den Behörden des betroffenen Vertragsstaates überlassen.

# DOKUMENTATION

Die vorliegende Publikation ist Bestandteil unserer Broschüren-Serie zur konkreten Bedeutung der Menschenrechte für ausgewählte Berufsgruppen und Lebensbereiche.

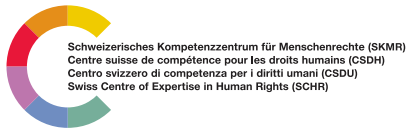
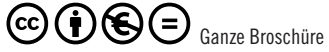
Frühere Broschüren:

- Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das Recht auf ein faires Verfahren (2018)
- Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und der Schutz von Unternehmen (2017)
- Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die Medienfreiheit in der Schweiz (2016)

Die Broschüren sind verfügbar unter

[www.skmr.ch](http://www.skmr.ch) > **Publikationen**

Grafik: **do2** Dominik Hunziker  
Titelfoto: © ECHR-CEDH Council of Europe



Juli 2020

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte  
Schanzeneckstrasse 1, Postfach, 3001 Bern